

# **Satzung des Förderkreises des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen  
„Förderkreis des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Duisburg eingetragen.

## **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die **(ideelle und materielle) Förderung (der Bestrebungen) von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an das Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel (, insbesondere durch**

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule, ihrer Veranstaltungen und ihrer Schüler;**
- b) Pflege der Verbindung zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und Förderern.)**

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch **(Verwaltungs)Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## § 5

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 6

Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel werden.

Weitere Mitglieder können Förderer, Eltern ehemaliger Schüler und ehemalige Schüler des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel werden.

## § 7

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Der Mitgliedsbeitrag wird zum **10. Werktag im Oktober** eines Jahres per Lastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eingezogen.

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8

Die Mitgliedschaft kann zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt **vier** Wochen.

Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, solange ein Kind von ihnen Schüler des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel ist.

Das Mandat endet mit Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr, in dem das Kind des Vorstandsmitgliedes die Schule verlässt.

## § 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung erfolgt **durch E-Mail** unter Hinweis auf die Homepage des Andreas-Vesalius-Gymnasiums der Stadt Wesel unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vor-

sitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

## **§ 11**

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung

- wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 den Vorstand,
- beschließt über dessen Entlastung,
- wählt zwei Rechnungsprüfer und
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

## **§ 13**

Der/ die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu Sitzungen ein.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wesel, die unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2024 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.